

Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 58. Neuenbürg, Mittwoch den 23. Juli 1851.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nachdem vermöge des Gesetzes vom 28. Juni d. J. Reg. Bl. S. 165 der in dem Gesetze vom 18. Mai 1851 bestimmte Zeitraum für die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für 1848—49 (Reg. Bl. von 1849 S. 321) vorbehaltlich der mit der Verabschiedung des Hauptfinanzetats für 1849—52 eintretenden Änderungen bis zum letzten Oktober 1851 verlängert worden ist, so wäre, was die Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer betrifft, deren Umlage vom 1. Juli 1851 an, unter Berücksichtigung der bis 1. April 1851 bei dem Landes-Kataster vorgekommenen Veränderungen, vorzunehmen. Da jedoch in dem bei den Ständen eingebrachten Finanzgesetzentwurf pro 1849—52 eine Erhöhung dieser Steuer anträgt ist, so bat das K. Finanzministerium verfügt, daß eine Umlage noch unterlassen werden soll, wogegen inzwischen von den Oberamtspflegern nach Verhältnis der für 1850—51 umgelegten Steuersummen, (Verfüg. vom 29—31. Oktober 1850, Reg. Bl. S. 359) auf die Periode 1. Juli bis letzten Oktober 1851 die betreffenden Raten einzuziehen und an die Staatshauptkasse abzuliefern sind.

Die Ortsvorsteher haben daher Einleitung zu treffen, daß der Steuereinzug und die Ablieferung an die Amtspflege rechtzeitig geschieht.

Den 17. Juli 1851.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Die Eintendung der Hundeaufnahmslisten pro 1. Juli 1851 wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Den 22. Juli 1851.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Unter Beziehung auf den in No. 47 dieses Blattes aufgenommenen Erlaß des K. Studienraths werden in Nachstehendem die Bestimmungen der revidirten Instruktion zur allgem. Gewerbeordnung vom 20. März d. J. in Betreff der Fürsorge für die Bildung der Lehrlinge und der Lehrlingsprüfungen weiter veröffentlicht, mit der Aufforderung an die Ortsvorsteher, den Meistern, welche Lehrlinge halten, diese Bestimmungen noch besonders zu eröffnen und da, wo Fortbildungsschulen bestehen, zur Benützung derselben aufzumuntern.

Den 18. Juli 1851.

K. gem. Oberamt.

Baur. M. Eisenbach.

§. 19. Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbebildung besteht, deren Förderung das Gesetz (Art. 76) unter die Hauptzwecke der Zunfteinrichtung zählt, so wird jedem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, den ihm anvertrauten Lehrling nicht nur in allen Arbeiten seines Gewerbes nach bester Einsicht zu unterrichten, sondern ihn auch zur Benützung der gewerblichen Bildungsmittel, welche der Ort bietet, namentlich der Abend- und Sonntags-Gewerbeschulen anzuhalten. Auch hat er als Stellvertreter der Eltern sich angelegen seyn zu lassen, den Lehrling an Fleiß, Gehorsam, sittlichen Wandel und an den Besuch des Gottesdienstes zu gewöhnen, indem derselbe, er mag Kost und Wohnung bei dem Lehrherrn haben oder nicht, in dessen väterlicher Zucht steht.

Zu andern als gewerblichen Verrichtungen darf er den Lehrling nur in so weit gebrauchen, als dadurch dem Lehrzweck kein Eintrag geschieht.

Ueber die Behandlung des Lehrlings von Seite des Lehrherrn, über das sittliche Verhalten und den Schulbesuch des erstern hat die Ortsobrigkeit zu wachen.

Wie die Lehrlinge, so sind auch andere sonntagschulpflichtige Arbeiter von ihrem Geschäftsherrn zum regelmäßigen Besuche der Kirche und der Sonntagschule anzuhalten.

S. 20. Die Zunftvorsteher haben die Einhaltung der Verpflichtungen des Lehrherrn, insbesondere was die Theilnahme der Lehrlinge an dem Unterricht in den Gewerbeschulen betrifft, zu überwachen, etwaige Beschwerden über Vernachlässigung des Unterrichts mit Strenge und Unparteilichkeit zu untersuchen, auf die Anschaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterricht der Lehrlinge hinzuwirken, auch von den Fortschritten der Letzteren von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen.

Dem Ermessen der Zunftvorsteher bleibt, um von den Fortschritten der Lehrlinge sich Kenntniß zu verschaffen, überlassen, von Zeit zu Zeit förmliche Prüfungen derjenigen, die noch nicht zur Endprüfung kommen, anzuordnen und abzuhalten.

S. 21. Eine regelmäßige Prüfung der zünftigen Lehrlinge wird jedenfalls am Schlusse der Lehrzeit bei jedem zünftigen Gewerbe, sowie bei dem zünftigen Detailhandel, vorgenommen.

Die Prüfung geschieht unter der Leitung des Zunftobmanns durch wenigstens zwei Sachverständige, welche für jede Prüfung, mag sie nun mit einem oder zugleich mit mehreren Lehrlingen vorgenommen werden, von dem Zunftvorstande unter dem Vorsitze des Obmanns aus seiner Mitte, oder sofern die Mitglieder des Zunftvorstandes nicht dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder denselben in den Fächern, welche in den Sonntags- und Abendgewerbeschulen gelehrt werden, nicht zu prüfen vermöchten, oder durch andere gültige Gründe (z. B. durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Lehrlinge oder Lehrmeister, bis zum 4. Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich) verhindert wären, aus der Zahl der im Bezirk ansässigen, sachverständigen Männer bestellt werden.

Falls in einem Bezirke kein zur Prüfungskommission tauglicher Angehöriger des betreffenden Gewerbes sich findet, kann ein solcher aus einem benachbarten Bezirke oder ein Angehöriger eines verwandten Gewerbes berufen werden.

Das Oberamt hat darüber zu wachen, daß solche Gewerbefundige in die Prüfungskommission berufen werden, welche fähig sind, auch in denselben Fächern zu prüfen, die in den Sonntags- oder Abend-Gewerbeschulen gelehrt werden.

Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich und bei den stärker besetzten Zunftvereinen in Abtheilungen vorgenommen, auch können hierüber periodische Prüfungstermine festgesetzt werden.

S. 23. Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist: zu erforschen, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehülfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kenntniß

des Gewerbes und von Fertigkeit in den Arbeitsverrichtungen desselben besitze. Zu diesem Ende hat der zu Prüfende

1) passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung zc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder schriftlich zu beantworten;

2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen;

3) wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens und Modellirens erfordert, sey es nun, daß dieselbe zur unmittelbaren Ausübung des Gewerbes nothwendig oder nur in gewissen Beziehungen, z. B. um des Verständnisses neuer Werkzeuge willen zc. nützlich ist, da ist besonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und Modellen und das Arbeiten nach solchen zu einer Prüfungsaufgabe zu machen;

4) wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollständigen Fabrikats des Gewerbes erreicht werden kann, da ist solche nicht unter die Prüfungsaufgaben zu nehmen.

Im entgegengesetzten Falle darf wenigstens nur ein Fabrikat ausgegeben werden, das nicht mehr als zwei bis drei Tage zur Ausarbeitung erfordert und sogleich verworfen werden kann, folglich dem Lehrlinge keinen Kostenaufwand verursacht.

Wo Abend- oder Sonntags-Gewerbeschulen bestehen, hat sich die Prüfung auch auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken, welche dort gelehrt werden, und es ist das diesfallige Prüfungsergebniß, wenn es günstig ausfällt, als Empfehlung des Lehrlings in dem Lehrbrief zu bemerken.

Neuenburg.

Die noch fehlenden Verzeichnisse der veränderlichen Einkommensteile der Pfarr- und Schulstellen pro 1850—51 sind unfehlbar am 26. d. Mts. hieher vorzulegen.

Den 22. Juli 1851.

R. Decarantamt.
M. Eisenbach.

Gräfenhausen.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Jakobifeiertag den 25. d. Mts., im öffentlichen Aufstreich:
circa. 283 Stück tannene Säglöße,
im sogenannten Hauwald.

Die Zusammenkunft ist Mittags 1 Uhr beim Rathhause.

Den 18. Juli 1851.

Waldmeister R a z e r.

Altensteig, Stadt.

**Floß- und Säg- auch Brennholz-
Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt, am
Samstag den 26. dieses,
Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhause folgendes beträchtliche
Holzmaterial aus dem Enzwald zur Versteige-
rung zu bringen:

452 Stämme Floßholz,
2195 Stück Sägflöße und
60 Klafter tannene Scheiter u. Prügel.

Unter dem Floßholz befinden sich 203 Stück
Holländer- und unter dem Sägholz 527 Stämme
66ger und 50ger zum Verflößen gerichtet.

Das Holz ist durchaus schöner Qualität
und gut an's Wasser zu bringen, auch werden
die Zahlungsbedingungen möglichst billig gestellt
werden.

Den 15. Juli 1851.

Stadtschultheißenamt.
Speidel.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Frisches Teinacher Sauerwasser

sammt dem Krug à 9 fr. und den Krug zurük
5 fr.; ferner

ächte Ruhrorter Steinkohlen

besten Qualität, per Center 56 fr., in größern
Quantitäten noch billiger, sind immer zu haben bei
Fuhrmann Scholl.

Wildbad.

Wirthschafts-Eröffnung.

Ich habe meine früher besessene Brauerei
wieder übernommen, die Wirthschaft bereits be-
gonnen und lade hiezu höflich ein.

L. Hartmann.

Neuenbürg.

Erklärung und Empfehlung.

Da es neuestens vorkam, daß von böartigen
Leuten, welche mich verdächtigen und in meinem
Gewerbe beeinträchtigen wollen, über mich aus-
gesagt wurde, ich habe kein dlrres Holz und
könne daher kein ordentliches Geschäft besorgen,
so sehe ich mich veranlaßt zu erklären, daß diese
Ausstreunungen nichts anderes als wirkliche Lügen
und Erdichtungen sind und daß ich seither alle
bei mir eingegangenen Bestellungen stets befrie-
digt habe. Ich gebe mir daher die Ehre, mich
meinen seitherigen Kunden und dem übrigen

Publikum aufs Neue ergebenst zu empfehlen,
bitte um gütige Bestellungen und sichere gute
und billige Arbeit zu.

Wagnermeister
J. H. Heitzelmann.

Neuenbürg.

Ungefähr 1 Morgen im Marrenacker ver-
kauft viertelweise oder im Ganzen, und ladet
hiezu die Liebhaber auf den Jacobi-Festtag
Nachmittags 2 Uhr
in seine Wohnung ein.

Ph. Ernst Luz.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Dienstaachrichten.

Seine Königliche Majestät haben ver-
möge höchster Entschlieung vom 8. d. Mts.
die erledigte kath. Pfarrei Hornfischbach, Dek.
Biberach, dem Pfarrverw. Lang von Weissen-
stein Dek. Deggingen, ferner vermöge höchster
Entschlieung vom 16. die Oberamtsarztstelle
in Leutkirch dem Unteramtsarzt Dr. Walser
in Roth, und vermöge höchsten Dekrets vom
17. die Afforsstelle beim Gerichtshof in Ell-
wangen dem Gerichtsaktuar Scheuerlen von
Heilbronn, die Aktuarsstelle bei dem Oberamts-
gericht Neutlingen dem Rechtskonsulenten Heyd
dieselbst, und die Amtsnotarstelle in Wildberg,
D.A. Nagold, dem Notariatskandidaten und
dermaligen Ablösungskommissär Majer in Chin-
gen, zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschlieung vom 15. d.
ist der evang. Pfarrer Nooschütz in Hochdorf,
Dek. Nagold, seinem Ansuchen gemäß, wegen
hohen Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt
und die von dem Frhrn. vom Holz dem bishe-
rigen evang. Hausgeistlichen an der Strafanstalt
zu Hall, Beck, ertheilte patronatische Nomina-
tion auf die erledigte evang. Pfarrei Alsdorf,
Dek. Welzheim, bestätigt worden.

Dienstverledigungen:

Das evang. Dekanat- und Stadtpfarramt
Marbach (1200 fl. 13 fr.)

Der Schuldienst zu Lienzingen, Dek.
Knittlingen (279 fl. 16 fr.)

Gestorben:

den 14. Juli zu Leutkirch der katholische Kaplan
Kolb, 76 Jahre alt.

Stuttgart, 19. Juli. Seine Majestät
der König begeben Sich nicht nach Meran, wie
mehrere Blätter berichtet haben, Allerhöchst die-
selben werden, dem Bernehmen nach, die See-
bäder von Benedig besuchen.



Stuttgart, 19. Juli. Der politische Flüchtling Julius Hausmann hat sich am 18. in Friedrichshafen gestellt und ist an demselben Tage an die Staatsanwaltschaft in Ludwigsburg abgeliefert worden. (St.Anz.)

Ulm, 18. Juli. Die Arbeiten an der Festung werden, wie wiederholt berichtet, jetzt wieder mit großer Energie betrieben, und sind im Ganzen gegen 3000 Maurer und Erdarbeiter beschäftigt. Das monatlich Verwendete soll, ungerechnet Dasjenige, was für die Geschüßausrüstung gebraucht wird, die Summe von 100,000 Gulden erreichen. Leider wirkt auch auf diese Arbeiten das in jüngster Zeit eingetretene höchst ungünstige Wetter sehr störend ein. (U.Z.)

Oesterreich.

Oesterreich hat eine neue geschärfte Verordnung über die Presse erhalten. Demnächst soll in Wien eine große Legitimistenkonferenz unter Leitung des Herzogs von Bordeaux abgehalten werden.

Ausland.

Frankreich.

— Die Mannschaften aller Posten in der Hauptstadt sind seit gestern verdoppelt. Das Commando der größeren Posten ist Stabsoffizieren übergeben. Es herrscht übrigens in allen Theilen der Hauptstadt fortwährend die größte Ruhe.

— Der Staatsrath hat bei der Verathung über das Verantwortlichkeitsgesetz sich dahin ausgesprochen, daß wie die Candidatur Louis Napoleons, auch die Ledru-Rollins', auf welchem ein gerichtliches Urtheil laste, verfassungswidrig seyn würde, nicht aber eine Candidatur des Prinzen von Joinville, trotz des gegen die Familie Orleans erlassenen Verbannungsbekretes. (Fr.Z.)

Italien.

Aus Italien ist fast von nichts als Verhaftungen und Verurtheilungen zu berichten (in den östlichen Bezirken der Lombardei in vier Wochen allein 115 Todesurtheile.) — Der Papst ist nach Castell Gandolfo und hatte daselbst eine Unterredung mit dem König von Neapel.

Großbritannien.

Ein Schreiben aus London berichtet, nach der im Auftrage der königlichen Kommissäre für die Welt-Industrie-Ausstellung angefertigten Statistik belaufe sich der Werth der in den Galerien des Krystallpalastes ausgestellten Waaren auf etwa 2 Milliarden 200 Millionen Frs.

Türkei.

Nachrichten aus Aegypten lassen neue Zerwürfnisse mit der Pforte erwarten.

Miszellen.

Ein seltsames Testament.

(Schluß.)

Einen Sonntag kurz nach Weihnachten saß nun unser Hirte des Abends, wie er pflegte, bei seiner Bibel. Da er eine Seite zu Ende gelesen, schlägt er das Blatt um und merkt, das stimmt nicht, — er muß wohl aus Versehen zwei Blätter mit einem Mal umgeschlagen haben. Also schlägt er zurück, und wie er recht zusieht, sind zwei Blätter zusammen geklebt. Der Hirte nimmt sein Messer, schneidet sie vorsichtig von einander: da liegt zwischen ihnen ein Papiergeld von mehr als 100 Thalern an Werth! — Er will seinen Augen nicht trauen, aber es ist so; er sitzt ganz stumm vor Schrecken. Indem fällt ihm ein Streif Papier in die Augen, welcher dabei liegt, und auf ihm stehen folgende Worte: „Diese Summe habe ich mit sehr vieler Mühe zusammengebracht; da aber meine natürlichen Erben lauter reiche Leute sind, die durchaus nichts bedürfen, so übergebe ich dir dies Vermächtniß, dir, der diese Bibel lesen wird.“

Der Hirte schüttelte den Kopf, er konnte es noch nicht begreifen. Er mußte ordentlich zu sich selbst kommen, bis er anfing, sich seines Schazes zu freuen. Aber dann kam ein Jubel bei Weib und Kindern, wie er in dieser Hütte noch niemals gewesen.

Mit diesem seltsamen Testamente aber hing es wahrscheinlich so zusammen: es stammte von Einem her, der an Gottes Wort seines Lebens Freude gefunden. Und weil er kinderlos war und seine Anverwandten Geld genug hatten, so wollte er den lieben Gott selbst zum Vollstrecker des Testaments machen, daß Er dies Geld Einem zufallen lasse, der es recht nöthig braucht und der Gottes Wort von Herzen lieb hat. — Ein wunderlicher Mann muß das gewesen seyn, aber vielleicht, dünkt mich, ein gar trefflicher Mann. Und ihr möchtet wohl, daß es viele so wunderliche Leute gebe, die, ehe sie sterben, dergleichen Hundert-Thaler-Papiere in ihre Bibeln legen, damit ihr es findet. Aber ich sage euch: in euren Bibeln liegen wirklich solche Schätze und noch weit köstlichere. Es liegen Schätze darin, die nimmer verzehrt werden, die nicht Motten noch Rost fressen, und denen kein Dieb nachgräbt. Sucht nur nach ihnen!

Gold- & Silber-Course. Frankfurt, 21. Juli 1851.

	fl.	Tr
Pistolen	9	36-37
Preussische Friedrichsd'or	9	58-59
Holländische 10 fl. Stücke	9	47 $\frac{1}{2}$ -48 $\frac{1}{2}$
Rand-Dukaten	5	35-36
20-Frankstücke	9	29 $\frac{1}{2}$ -30 $\frac{1}{2}$
Englische Soverains	11	55-56
Preussische Thaler	1	45 $\frac{3}{8}$ - $\frac{5}{8}$
Preussische Kassenscheine	1	45 $\frac{1}{2}$ - $\frac{3}{4}$
5-Frankenthaler	2	21 $\frac{1}{2}$ - $\frac{3}{4}$
Hochhaltig Silber	24	29-31

